

Ergänzungen / Erweiterungen ab Montag, 08.03.2021

zum weiterhin gültigen

Corona Verhaltens- und Hygiene-Vorschrift

für Tennishalle Geislingen Wintersaison 2020/2021

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) am 08.03.2021 geändert.

Die aktuelle Verlautbarung unserer Landesregierung hierzu:

Das Land Baden-Württemberg hat das Dokument „Übersicht geschlossener und offener Einrichtungen bzw. Aktivitäten“ angepasst. Tennishallen dürfen unter den in § 1c Absatz 1 Satz 3 CoronaVO genannten Bedingungen geöffnet werden.

Das heißt für unseren Spielbetrieb in der Tennishalle ab Montag, 08.03.2021 folgendes:

1. Die Gastronomie in der Tennishalle ist geschlossen.
2. Veranstaltungen jeglicher Art (Turniere, Mannschaftsspiele, Sitzungen, Stammtische, Feierlichkeiten etc.) und Zuschauer sind in der Tennishalle untersagt.
3. Umkleiden, Toiletten sowie der Gastraum müssen geschlossen bleiben.
4. Es darf nur ein Einzel von 2 Personen auf Platz 1 gespielt werden.
5. Einzeltraining (ein Trainer und ein Schüler) ist erlaubt.
6. Gruppentraining ist nicht erlaubt, ebenso die Aufteilung eines Tennisplatzes (z.B. beim Kleinfeldtraining) in mehrere Plätze, um dort gleichzeitig mehrere Kinder zu trainieren.
7. Es wird deshalb auch empfohlen, bereits in Tenniskleidung in die Tennishalle zu kommen und nur noch die Schuhe zu wechseln. Damit kann den Anforderungen am besten entsprochen werden.

Darüber hinaus gilt unser bestehendes Hygiene-Konzept vom 20.09.2020, welches in der Tennishalle mit separatem Aushang veröffentlicht ist sowie die allgemein gültigen Bestimmungen des Bundes und Landes zu Corona.

Wer Fragen oder Anregungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen hat, wendet sich bitte an unseren Vereinsadministrator Philipp Fox.

Tennisverein Geislingen e. V.

Der Vorstand

Stand: 10.03.2021